



Luxemburg, den 27. Juli 2012.

## Der Gesundheitsminister,

Gemäß des abgeänderten Gesetzes vom 24. Dezember 2002 über Biozidprodukte und seinen ausführenden Verordnungen,

Gemäß dem Zulassungsbescheid No DE-2012-A-14-00008, erteilt durch die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin - Bundesstelle Chemikalien / Zulassung Biozide, Friedrich-Henkel-Weg 1-25, D-44149 Dortmund, Deutschland am 28/3/2012 zum Zweck des Inverkehrbringens des Biozidproduktes «frunax DS Rattenfertiggöder» ;

Gemäß des Antrages auf Zulassung durch gegenseitige Anerkennung, eingereicht am 23/05/2012 durch Frunol Delicia GmbH, Hansastrasse 74b, D-59425 Unna, Deutschland, zum Zweck des Inverkehrbringens des Biozidproduktes mit dem Handelsnamen «Frunax DS Contra Ratten» ;

In Anbetracht der Zulassungsprozedur durch gegenseitige Anerkennung N° 2012/7549/6566/LU/MA/31685 ;

### Beschließt:

**Art. 1** – Die Zulassung des Biozidproduktes «**Frunax DS Contra Ratten**» wird erteilt gemäß des zu diesem Zweck eingereichten Dossiers. Das Dossier ist ein integraler Bestandteil der vorliegenden Zulassung.

Die Zulassung erhält die Nummer **A0/079/12/L**.

**Art.2** – Die Gültigkeitsdauer der Zulassung N° **A0/079/12/L** endet mit dem Ablauf der Aufnahmefrist des (ersten) Wirkstoffes im Anhang I der Richtlinie 98/8/EG und spätestens am **31/03/2015**.

**Art.3** – Die Produktcharakteristika, die Kennzeichnung und Etikettierung des Produktes sowie die ggf. beiliegenden Merkblätter, müssen den Kriterien und Einschränkungen des Zulassungsbescheid No DE-2012-A-14-00008, erteilt durch die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin - Bundesstelle Chemikalien / Zulassung Biozide, Friedrich-Henkel-Weg 1-25, D-44149 Dortmund, Deutschland vom 28/3/2012 sowie den etwaigen Änderungen jener Zulassung entsprechen.

Die Kennzeichnung sowie die ggf. beiliegenden Merkblätter müssen den Bestimmungen des abgeänderten Gesetzes vom 24. Dezember 2002 über Biozidprodukte und des Artikels 13 der ausführenden Verordnungen vom 19. November 2004 entsprechen.

Die Kennzeichnung und/oder die Verpackung müssen insbesondere die im Anhang der vorliegenden Zulassung festgehaltene Vorschriften aufweisen. Der besagte Anhang ist ein integraler Bestandteil der vorliegenden Zulassung.

**Der Gesundheitsminister**

**Mars DI BARTOLOMEO**

**Anhang zur ministeriellen Zulassung N° A0/079/12/L  
vom 27. Juli 2012**

**- Name und Anschrift des Zulassungsinhabers :**

**Frunol Delicia GmbH  
Hansastraße 74b  
D-59425 Unna  
Deutschland**

**- Handelsname des zugelassenen Produktes:           Frunax DS Contra Ratten**

**- Luxemburgische Zulassungsnummer:                 A0/079/12/L**

- falls ein Merkblatt beigelegt ist, muss die Verpackung folgende Angabe deutlich lesbar und unverwischbar enthalten: „Vor Gebrauch beiliegendes Merkblatt lesen“.

**- Formulierungstyp:**                 Granulat-Köder, gebrauchsfertig

**- Gehalt und Bezeichnung der(des) bioziden Wirkstoffe(s) :**

Difenacoum (CAS: 56073-07-5): 0,005 % m/m

**- Produktart(en) und zugelassene Verwendungszwecke, :**

Produktart 14 - Rodentizide - ausschliesslich zugelassen für die Bekämpfung von *Rattus rattus* (Hausratte), *Rattus norvegicus* (Wanderratte) und *Mus musculus* (Hausmaus) in und um Gebäude,  
sowie für die Bekämpfung von *Rattus rattus* (Hausratte), *Rattus norvegicus* (Wanderratte) im offenen Gelände (Mülldeponien),  
und für die Bekämpfung von *Rattus norvegicus* (Wanderratte) in der Kanalisation,  
zum Zweck des Vorrats- und Materialschutzes und zum Schutz der öffentlichen Gesundheit.

- **Verwenderkategorie(n): sachkundiger Verwender (FR: Professionnel qualifié)**

- **Anwendungsbedingungen :** Anwendung ausschließlich durch verdeckte Auslegung (in Köderboxen oder anders verdeckt).

- Im offenen Gelände (Rattenlöcher)

Köder müssen in der Art ausgelegt werden, dass das Risiko des Verzehrs durch Nicht-Zielorganismen auf ein Minimum beschränkt ist.

- Bei der Anwendung in und um Gebäude / Auf Mülldeponien gilt zusätzlich:

Dies beinhaltet auch die Aufstellung von Köderstationen zum Schutz von Nicht-Zielorganismen und Kindern. Die Köder sind so zu sichern, dass ein

Verschleppen durch Nagetiere nicht möglich ist. Nur in Bereichen, die für Nicht-Zielorganismen und Kinder unzugänglich sind, ist eine verdeckte Köderauslegung ohne Köderstationen zulässig.

- Anwendung in der Kanalisation:

Köder müssen in der Art ausgelegt werden, dass das Risiko des Verzehrs durch Nicht-Zielorganismen auf ein Minimum beschränkt ist.

Bei Auslegung der Köder in der Kanalisation ohne Köderstationen müssen die Köder so befestigt werden, dass kein leichtes Wegspülen oder eine rasche Verschleppung durch die Zieltiere möglich ist.

Köder sind oberhalb der Hochwasserlinie sicher zu befestigen.

Die Platzierung des Produktes darf nie ohne vorherige, sorgfältige Abwägung erfolgen.

• **Aufwandsmenge (Dosierung):**

Aufwandsmenge für den Zielorganismus Hausmaus: 50g pro Köderstation.

Aufwandsmenge für die Zielorganismen Haus- und Wanderratte: 200g pro Köderstation.

- **Einstufung / Andere Angaben :**

- S13 - Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.
- S46 - Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.
- S2 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
- S20/21 - Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen.
- S24 - Berührung mit der Haut vermeiden.

Gefährlich für Wildtiere

- **Angaben zu Vorsichtsmaßnahmen bei Verwendung, Lagerung und Transport, sowie Angaben zu einer angemessenen Reinigung der Ausrüstung:**

- Die Kriterien einer guten fachlichen Anwendung von Fraßködern bei der Nagetierbekämpfung sind einzuhalten.

Lose Granulate aus dem Originalgebinde mittels Schöpfergerät direkt an die Köderstelle geben (Umschütten vermeiden).

- Köder müssen in der Art ausgelegt werden, dass das Risiko des Verzehrs durch Nicht-Zielorganismen oder Kinder auf ein Minimum beschränkt ist.

Während der Anwendung des Biozid-Produktes muss regelmäßig nach den durch die Anwendung des Biozids bereits getöteten Zielorganismen gesucht und diese müssen entsorgt werden. Dies muss mindestens so oft geschehen,

wie Köder kontrolliert oder nachgelegt werden. Dabei sind die lokalen Anforderungen an die Entsorgung von Tierkadavern zu beachten.

Das Produkt darf nur verwendet werden, wenn geeignete Chemikalienschutzhandschuhe getragen werden.

Nagetiere können Krankheiten übertragen (z.B. Leptospirose). Beim Entsorgen der Kadaver geeignete Schutzhandschuhe tragen. (Der Zulassungsinhaber muss für das Etikett bzw. die Gebrauchsanweisung genaue Angaben zum Handschuhmaterial, zur Materialstärke und zum Schutzlevel machen. Mindestens ein geeignetes Handschuhprodukt ist anzugeben.)

- Nach Abschluss der Bekämpfungsmaßnahme sind alle ausgelegten Köder fachgerecht zu entsorgen.

- Lagern und Transport des Produktes muss gemäß den nationalen Gesetzen und Verordnungen erfolgen.

**- Angaben zu möglichen unerwünschten unmittelbaren oder mittelbaren Nebenwirkungen und Anweisungen für Erste Hilfe:**

Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen (entspricht Sicherheitshinweis S46). Gegenmittel: Vitamin K (unter ärztlicher Kontrolle).

**- Anweisungen für die sichere Entsorgung des Biozidprodukts und seiner Verpackung:**

Köder, Köderreste und Verpackung nach der Behandlung im Einklang mit gesetzlichen und örtlichen Vorschriften entsorgen.

**Spezielle Bedingungen für das Inverkehrbringen und die Verwendung des Produktes:**

Während der Verwendung des Biozid-Produktes sind die betroffenen Gebiete entsprechend zu kennzeichnen.

Zudem sind allgemein verständliche Warnhinweise auf das Risiko der Primär- und Sekundärvergiftung durch Antikoagulanzen im Bereich der Anwendung anzubringen und zusätzliche Angaben zu ersten Maßnahmen, die im Falle einer Vergiftung ergriffen werden können, zu machen.

**Verpackungen:**

**- Liste der Verpackungen :**

1. Faltschachtel mit 200g Beuteln (Papier beschichtet mit LDPE) - max. 600g Granulatköder (3 Beutel);
2. Faltschachtel mit 200g Beuteln (Papier beschichtet mit LDPE) - max. 2,4kg Granulatköder (12 Beutel);
3. Faltschachtel mit 200g Beuteln (Papier beschichtet mit LDPE) - max. 20kg Granulatköder (100 Beutel);
4. Faltschachtel mit 100g Beuteln (Papier beschichtet mit LDPE) - max. 20kg Granulatköder (200 Beutel);
5. PP Eimer mit loseem Granulatköder - max. 5kg Granulatköder;
6. PP Eimer mit loseem Granulatköder - max. 10kg Granulatköder.



Luxemburg, den 27. Juli 2012.

## Der Gesundheitsminister,

Gemäß des abgeänderten Gesetzes vom 24. Dezember 2002 über Biozidprodukte und seinen ausführenden Verordnungen,

Gemäß dem Zulassungsbescheid No DE-2012-A-14-00008, erteilt durch die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin - Bundesstelle Chemikalien / Zulassung Biozide, Friedrich-Henkel-Weg 1-25, D-44149 Dortmund, Deutschland am 28/3/2012 zum Zweck des Inverkehrbringens des Biozidproduktes «frunax DS Rattenfertiggöder» ;

Gemäß des Antrages auf Zulassung durch gegenseitige Anerkennung, eingereicht am 23/05/2012 durch Frunol Delicia GmbH, Hansastrasse 74b, D-59425 Unna, Deutschland, zum Zweck des Inverkehrbringens des Biozidproduktes mit dem Handelsnamen «Frunax DS Contra Ratten» ;

In Anbetracht der Zulassungsprozedur durch gegenseitige Anerkennung N° 2012/7549/6566/LU/MA/31685 ;

### Beschließt:

**Art. 1** – Die Zulassung des Biozidproduktes «**Frunax DS Contra Ratten**» wird erteilt gemäß des zu diesem Zweck eingereichten Dossiers. Das Dossier ist ein integraler Bestandteil der vorliegenden Zulassung.

Die Zulassung erhält die Nummer **A0/081/12/L**.

**Art.2** – Die Gültigkeitsdauer der Zulassung N° **A0/081/12/L** endet mit dem Ablauf der Aufnahmefrist des (ersten) Wirkstoffes im Anhang I der Richtlinie 98/8/EG und spätestens am **31/12/2012**.

**Art.3** – Die Produktcharakteristika, die Kennzeichnung und Etikettierung des Produktes sowie die ggf. beiliegenden Merkblätter, müssen den Kriterien und Einschränkungen des Zulassungsbescheid No DE-2012-A-14-00008, erteilt durch die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin - Bundesstelle Chemikalien / Zulassung Biozide, Friedrich-Henkel-Weg 1-25, D-44149 Dortmund, Deutschland vom 28/3/2012 sowie den etwaigen Änderungen jener Zulassung entsprechen.

Die Kennzeichnung sowie die ggf. beiliegenden Merkblätter müssen den Bestimmungen des abgeänderten Gesetzes vom 24. Dezember 2002 über Biozidprodukte und des Artikels 13 der ausführenden Verordnungen vom 19. November 2004 entsprechen.

Die Kennzeichnung und/oder die Verpackung müssen insbesondere die im Anhang der vorliegenden Zulassung festgehaltene Vorschriften aufweisen. Der besagte Anhang ist ein integraler Bestandteil der vorliegenden Zulassung.

**Der Gesundheitsminister**

**Mars DI BARTOLOMEO**

**Anhang zur ministeriellen Zulassung N° A0/081/12/L  
vom 27. Juli 2012**

**- Name und Anschrift des Zulassungsinhabers :**

**Frunol Delicia GmbH  
Hansastraße 74b  
D-59425 Unna  
Deutschland**

**- Handelsname des zugelassenen Produktes :           Frunax DS Contra Ratten**

**- Luxemburgische Zulassungsnummer:                   A0/081/12/L**

- falls ein Merkblatt beigelegt ist, muss die Verpackung folgende Angabe deutlich lesbar und unverwischbar enthalten: „Vor Gebrauch beiliegendes Merkblatt lesen“.

**- Formulierungstyp :**                   Granulatköder, gebrauchsfertig

**- Gehalt und Bezeichnung der(des) bioziden Wirkstoffe(s) :**

Difenacoum (CAS: 56073-07-5): 0,005 % m/m

**- Produktart(en) und zugelassene Verwendungszwecke, :**

Produktart 14 - Rodentizide Rodentizid - ausschliesslich zugelassen für die Bekämpfung von *Rattus rattus* (Hausratte), *Rattus norvegicus* (Wanderratte) und *Mus musculus* (Hausmaus) in und um Gebäude,

für die Bekämpfung von *Rattus rattus* (Hausratte) im offenen Gelände sowie

für die Bekämpfung von *Rattus norvegicus* (Wanderratte) im offenen Gelände (Mülldeponien) und in der Kanalisation,

zum Zweck des Vorrats- und Materialschutzes und zum Schutz der öffentlichen Gesundheit.

- **Verwenderkategorie(n):           berufsmäßige Verwender (FR: utilisateur professionnel)**

- **Anwendungsbedingungen :** Anwendung ausschliesslich durch verdeckte Auslegung (in Köderboxen oder anders verdeckt).

- Im offenen Gelände (Rattenlöcher):

Köder müssen in der Art ausgelegt werden, dass das Risiko des Verzehrs durch Nicht-Zielorganismen auf ein Minimum beschränkt ist.

- Bei der Anwendung in und um Gebäude / Auf Mülldeponien gilt zusätzlich:

Dies beinhaltet auch die Aufstellung von Köderstationen zum Schutz von Nicht-Zielorganismen und Kindern. Die Köder sind so zu sichern, dass ein

Verschleppen durch Nagetiere nicht möglich ist. Nur in Bereichen, die für Nicht-Zielorganismen und Kinder unzugänglich sind, ist eine verdeckte Köderauslegung ohne Köderstationen zulässig.

- Anwendung in der Kanalisation:

Köder müssen in der Art ausgelegt werden, dass das Risiko des Verzehrs durch Nicht-Zielorganismen auf ein Minimum beschränkt ist.

Bei Auslegung der Köder in der Kanalisation ohne Köderstationen müssen die Köder so befestigt werden, dass kein leichtes Wegspülen oder eine rasche Verschleppung durch die Zieltiere möglich ist.

Köder sind oberhalb der Hochwasserlinie sicher zu befestigen.

Die Platzierung des Produktes darf nie ohne vorherige, sorgfältige Abwägung erfolgen.

- **Aufwandsmenge (Dosierung):**

Aufwandsmenge für den Zielorganismus Hausmaus: 50g pro Köderstation.

Aufwandsmenge für die Zielorganismen Haus- und Wanderratte: 200g pro Köderstation.

**- Einstufung / Andere Angaben :**

- S13 - Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.
- S46 - Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.
- S2 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
- S20/21 - Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen.
- S24 - Berührung mit der Haut vermeiden

Gefährlich für Wildtiere

**- Angaben zu Vorsichtsmaßnahmen bei Verwendung, Lagerung und Transport, sowie Angaben zu einer angemessenen Reinigung der Ausrüstung:**

- Die Kriterien einer guten fachlichen Anwendung von Fraßködern bei der Nagetierbekämpfung sind einzuhalten.

Lose Granulate aus dem Originalgebinde mittels Schöpfgerät direkt an die Köderstelle geben (Umschütten vermeiden).

- Köder müssen in der Art ausgelegt werden, dass das Risiko des Verzehrs durch Nicht-Zielorganismen oder Kinder auf ein Minimum beschränkt ist.

Während der Anwendung des Biozid-Produktes muss regelmäßig nach den durch die Anwendung des Biozids bereits getöteten Zielorganismen gesucht und diese müssen entsorgt werden. Dies muss mindestens so oft geschehen,

wie Köder kontrolliert oder nachgelegt werden. Dabei sind die lokalen Anforderungen an die Entsorgung von Tierkadavern zu beachten.

Das Produkt darf nur verwendet werden, wenn geeignete Chemikalienschutzhandschuhe getragen werden.

Nagetiere können Krankheiten übertragen (z.B. Leptospirose). Beim Entsorgen der Kadaver geeignete Schutzhandschuhe tragen. (Der Zulassungsinhaber muss für das Etikett bzw. die Gebrauchsanweisung genaue Angaben zum Handschuhmaterial, zur Materialstärke und zum Schutzlevel machen. Mindestens ein geeignetes Handschuhprodukt ist anzugeben.)

- Nach Abschluss der Bekämpfungsmaßnahme sind alle ausgelegten Köder fachgerecht zu entsorgen.

- Lagern und Transport des Produktes muss gemäß den nationalen Gesetzen und Verordnungen erfolgen.

**- Angaben zu möglichen unerwünschten unmittelbaren oder mittelbaren Nebenwirkungen und Anweisungen für Erste Hilfe;:**

Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen (entspricht Sicherheitshinweis S46). Gegenmittel: Vitamin K (unter ärztlicher Kontrolle)

**- Anweisungen für die sichere Entsorgung des Biozidprodukts und seiner Verpackung:**

Köder, Köderreste und Verpackung nach der Behandlung im Einklang mit gesetzlichen und örtlichen Vorschriften entsorgen.

**Spezielle Bedingungen für das Inverkehrbringen und die Verwendung des Produktes:**

Während der Verwendung des Biozid-Produktes sind die betroffenen Gebiete entsprechend zu kennzeichnen.

Zudem sind allgemein verständliche Warnhinweise auf das Risiko der Primär- und Sekundarvergiftung durch Antikoagulanzen im Bereich der Anwendung anzubringen und zusätzliche Angaben zu ersten Maßnahmen, die im Falle einer Vergiftung ergriffen werden können, zu machen.

**Verpackungen:**

**- Liste der Verpackungen :**

1. Faltschachtel mit 200g Beuteln (Papier beschichtet mit LDPE) - max. 600g Granulatköder (3 Beutel);
2. Faltschachtel mit 200g Beuteln (Papier beschichtet mit LDPE) - max. 2,4kg Granulatköder (12 Beutel);
3. Faltschachtel mit 200g Beuteln (Papier beschichtet mit LDPE) - max. 20kg Granulatköder (100 Beutel);
4. Faltschachtel mit 100g Beuteln (Papier beschichtet mit LDPE) - max. 20kg Granulatköder (200 Beutel);
5. PP Eimer mit losem Granulatköder - max. 5kg Granulatköder;
6. PP Eimer mit losem Granulatköder - max. 10kg Granulatköder.



Luxemburg, den 27. Juli 2012.

## Der Gesundheitsminister,

Gemäß des abgeänderten Gesetzes vom 24. Dezember 2002 über Biozidprodukte und seinen ausführenden Verordnungen,

Gemäß dem Zulassungsbescheid No DE-2012-A-14-00008, erteilt durch die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin - Bundesstelle Chemikalien / Zulassung Biozide, Friedrich-Henkel-Weg 1-25, D-44149 Dortmund, Deutschland am 28/3/2012 zum Zweck des Inverkehrbringens des Biozidproduktes «frunax DS Rattenfertiggöder» ;

Gemäß des Antrages auf Zulassung durch gegenseitige Anerkennung, eingereicht am 23/05/2012 durch Frunol Delicia GmbH, Hansastrasse 74b, D-59425 Unna, Deutschland, zum Zweck des Inverkehrbringens des Biozidproduktes mit dem Handelsnamen «Frunax DS Contra Ratten» ;

In Anbetracht der Zulassungsprozedur durch gegenseitige Anerkennung N° 2012/7549/6566/LU/MA/31685 ;

### Beschließt:

**Art. 1** – Die Zulassung des Biozidproduktes «**Frunax DS Contra Ratten**» wird erteilt gemäß des zu diesem Zweck eingereichten Dossiers. Das Dossier ist ein integraler Bestandteil der vorliegenden Zulassung.

Die Zulassung erhält die Nummer **A0/083/12/L**.

**Art.2** – Die Gültigkeitsdauer der Zulassung N° **A0/083/12/L** endet mit dem Ablauf der Aufnahmefrist des (ersten) Wirkstoffes im Anhang I der Richtlinie 98/8/EG und spätestens am **31/12/2012**.

**Art.3** – Die Produktcharakteristika, die Kennzeichnung und Etikettierung des Produktes sowie die ggf. beiliegenden Merkblätter, müssen den Kriterien und Einschränkungen des Zulassungsbescheid No DE-2012-A-14-00008, erteilt durch die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin - Bundesstelle Chemikalien / Zulassung Biozide, Friedrich-Henkel-Weg 1-25, D-44149 Dortmund, Deutschland vom 28/3/2012 sowie den etwaigen Änderungen jener Zulassung entsprechen.

Die Kennzeichnung sowie die ggf. beiliegenden Merkblätter müssen den Bestimmungen des abgeänderten Gesetzes vom 24. Dezember 2002 über Biozidprodukte und des Artikels 13 der ausführenden Verordnungen vom 19. November 2004 entsprechen.

Die Kennzeichnung und/oder die Verpackung müssen insbesondere die im Anhang der vorliegenden Zulassung festgehaltene Vorschriften aufweisen. Der besagte Anhang ist ein integraler Bestandteil der vorliegenden Zulassung.

Der Gesundheitsminister

Mars DI BARTOLOMEO

**Anhang zur ministeriellen Zulassung N° A0/083/12/L  
vom 27. Juli 2012**

**- Name und Anschrift des Zulassungsinhabers :**

**Frunol Delicia GmbH  
Hansastraße 74b  
D-59425 Unna  
Deutschland**

**- Handelsname des zugelassenen Produktes :           Frunax DS Contra Ratten**

**- Luxemburgische Zulassungsnummer:                   A0/083/12/L**

- falls ein Merkblatt beigelegt ist, muss die Verpackung folgende Angabe deutlich lesbar und unverwischbar enthalten: „Vor Gebrauch beiliegendes Merkblatt lesen“.

**- Formulierungstyp :**                   Granulatköder, gebrauchsfertig

**- Gehalt und Bezeichnung der(des) bioziden Wirkstoffe(s) :**

Difenacoum (CAS: 56073-07-5): 0,005 % m/m

**- Produktart(en) und zugelassene Verwendungszwecke, :**

Produktart 14 - Rodentizide - ausschliesslich zugelassen für die Bekämpfung von *Rattus rattus* (Hausratte), *Rattus norvegicus* (Wanderratte) und *Mus musculus* (Hausmaus) in und um Gebäude,

sowie für die Bekämpfung von *Rattus rattus* (Hausratte), *Rattus norvegicus* (Wanderratte) im offenen Gelände,

zum Zweck des Vorrats- und Materialschutzes und zum Schutz der öffentlichen Gesundheit.

- **Verwenderkategorie(n): nicht-berufsmäßiger Verwender (FR: utilisateur non-professionnel)**

- **Anwendungsbedingungen:** Anwendung ausschliesslich durch verdeckte Auslegung (in Köderboxen oder anders verdeckt).

- Im offenen Gelände (Rattenlöcher)

Köder müssen in der Art ausgelegt werden, dass das Risiko des Verzehrs durch Nicht-Zielorganismen auf ein Minimum beschränkt ist.

- Bei der Anwendung in und um Gebäude gilt zusätzlich:

Dies beinhaltet auch die Aufstellung von Köderstationen zum Schutz von Nicht-Zielorganismen und Kindern. Die Köder sind so zu sichern, dass ein Verschleppen durch Nagetiere nicht möglich ist. Nur in Bereichen, die für

Nicht-Zielorganismen und Kinder unzugänglich sind, ist eine verdeckte Köderauslegung ohne Köderstationen zulässig.

Die Platzierung des Produktes darf nie ohne vorherige, sorgfältige Abwägung erfolgen.

- **Aufwandsmenge (Dosierung):**

Aufwandsmenge für den Zielorganismus Hausmaus: 50g pro Köderstation.

Aufwandsmenge für die Zielorganismen Haus- und Wanderratte: 200g pro Köderstation.

- **Einstufung / Andere Angaben :**

- S13 - Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.
- S46 - Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.
- S2 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
- S20/21 - Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen.
- S24 - Berührung mit der Haut vermeiden.

Gefährlich für Wildtiere

- **Angaben zu Vorsichtsmaßnahmen bei Verwendung, Lagerung und Transport, sowie Angaben zu einer angemessenen Reinigung der Ausrüstung:**

- Die Kriterien einer guten fachlichen Anwendung von Fraßködern bei der Nagetierbekämpfung sind einzuhalten.

Lose Granulate aus dem Originalgebinde mittels Schöpfergerät direkt an die Köderstelle geben (Umschütten vermeiden).

- Köder müssen in der Art ausgelegt werden, dass das Risiko des Verzehrs durch Nicht-Zielorganismen oder Kinder auf ein Minimum beschränkt ist.

Während der Anwendung des Biozid-Produktes muss regelmäßig nach den durch die Anwendung des Biozids bereits getöteten Zielorganismen gesucht und diese entsorgt werden. Dies muss mindestens so oft geschehen, wie Köder kontrolliert oder nachgelegt werden. Dabei sind die lokalen Anforderungen an die Entsorgung von Tierkadavern zu beachten.

Das Produkt darf nur verwendet werden, wenn geeignete Chemikalienschutzhandschuhe getragen werden.

Nagetiere können Krankheiten übertragen (z.B. Leptospirose). Beim Entsorgen der Kadaver geeignete Schutzhandschuhe tragen. (Der Zulassungsinhaber muss für das Etikett bzw. die Gebrauchsanweisung genaue Angaben zum Handschuhmaterial, zur Materialstärke und zum Schutzlevel machen. Mindestens ein geeignetes Handschuhprodukt ist anzugeben.)

- Nach Abschluss der Bekämpfungsmaßnahme sind alle ausgelegten Köder fachgerecht zu entsorgen.
- Lagern und Transport des Produktes muss gemäß den nationalen Gesetzen und Verordnungen erfolgen.

**- Angaben zu möglichen unerwünschten unmittelbaren oder mittelbaren Nebenwirkungen und Anweisungen für Erste Hilfe;:**

Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen (entspricht Sicherheitshinweis S46). Gegenmittel: Vitamin K (unter ärztlicher Kontrolle).

**- Anweisungen für die sichere Entsorgung des Biozidprodukts und seiner Verpackung:**

Köder, Köderreste und Verpackung nach der Behandlung im Einklang mit gesetzlichen und örtlichen Vorschriften entsorgen.

**Spezielle Bedingungen für das Inverkehrbringen und die Verwendung des Produktes:**

Während der Verwendung des Biozid-Produktes sind die betroffenen Gebiete entsprechend zu kennzeichnen.

Zudem sind allgemein verständliche Warnhinweise auf das Risiko der Primär- und Sekundarvergiftung durch Antikoagulanzen im Bereich der Anwendung anzubringen und zusätzliche Angaben zu ersten Maßnahmen, die im Falle einer Vergiftung ergriffen werden können, zu machen.

**Verpackungen:**

**- Einschränkungen:**

Maximal 600g Blockköder pro Gebinde.

**- Liste der Verpackungen :**

1. Faltkarton mit 200 g Granulatköderbeuteln (Folie: Papier beschichtet mit LDPE) - max. 600g (3 Beutel).